



VEREINBARTE MODULE (Details)

R44 PRAKTIKA DER BERUFSAUSBILDUNG Haftpflicht und Verteidigung – Haftpflicht in Verbindung mit dem Aufenthalt in den Räumen während des Praktikums – Regress - Sachschäden – Attentat – Sabotage – Naturkatastrophen – Einzelversicherung Personenschaden – Tod – Invalidität – Hilfe

Anzahl der Tage – Praktikanten: 6666

GEGENSTAND

Dieses Modul schützt die Teilnehmer an einem Praktikum, das im Rahmen der Berufsausbildung geleistet wird und für das der Versicherungsnehmer Beiträge gezahlt hat. Der Versicherungsschutz gilt während der gesamten Dauer des Praktikums sowohl während als auch außerhalb der Ausbildungszeit und während der Fahrten vom Wohnort des Praktikanten zum Praktikumsort und zurück.

DEFINITIONEN

Versicherter: Der Praktikant im Rahmen der Berufsausbildung. Nur für die Haftpflicht sind ebenfalls versichert: die für den Praktikanten haftpflichtigen Personen, die den Vertrag abschließende Stelle und ihre Vertreter im Rahmen ihrer Aufgaben (Vorbereitung und Evaluierung der Praktika), die Lehr- oder Ausbildungsanstalt, wenn sie von der den Vertrag schließenden Stelle, dem Praktikanten und ihren Bevollmächtigten für die Organisation, Vorbereitung, den Ablauf und die Evaluierung der Praktika abweicht.

Territorialität: Unser Versicherungsschutz gilt für sämtliche Hoheitsgebiete der Republik Frankreich sowie im Ausland, wenn die Aufenthaltsdauer nicht 12 Monate überschreitet.

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Besondere Haftpflicht und Verteidigung des Moduls R44

Abweichend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MAE Association Plus ist der Versicherte gegen die finanziellen Folgen der Haftpflicht geschützt, die er in Folge von körperlichen und immateriellen Folgeschäden (bis zu 100 000 000 € pro Schaden) sowie materiellen und immateriellen Folgeschäden (bis zu 305 000 € pro Versicherungsjahr) an Dritten eingeht, dies unter dem Vorbehalt der Klausel von außerordentlichen Schäden. Begrenzung des Versicherungsschutzes: im Fall einer solidarischen Verurteilung oder einer Verurteilung „in solidum“ ist der Versicherungsschutz auf den eigenen Haftungsanteil des Versicherten gegenüber seinen Mithaftenden begrenzt. Der Versicherungsschutz ist auf 1 500 € pro Schaden bei Schäden an Wohnwagen oder Wohnmobilen begrenzt. Außerordentliche Schäden: Der Versicherungsschutz ist auf 7 622 450 € pro Schaden unabhängig von der Anzahl der Opfer bei allen Personen- und Sachschäden sowie immateriellen Schäden in Folge der Einwirkung von Feuer, Wasser, Gasen, Strom, Explosionen, Verschmutzungen von Luft oder Gewässern oder Gebäuden (einschließlich vorübergehenden oder permanenten Übergängen und Tribünen), Nahrungsmittelvergiftungen, Verletzungen oder Ersticken durch panische Angstausschübe sowie für alle Schäden begrenzt, die an oder in Beförderungsmitteln auf dem Meer, den Flüssen oder Seen, in der Luft oder den Schienen eintreten oder von ihnen verursacht werden. In diesem so festgelegten Rahmen darf der Versicherungsschutz allein für die materiellen und immateriellen Folgeschäden niemals 305 000 € pro Versicherungsjahr überschreiten.



Abgesehen von den in Absatz 2.1.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Ausschlüssen sind die Schäden ausgeschlossen, die:

- von Hunden verursacht werden, die unter die Kategorie 1 und 2 des Gesetzes 99-5 vom 6. Januar 1999 fallen, selbst wenn sie in der Gemeinde gemeldet sind, und deren Besitzer der Versicherte ist oder deren er sich bedient, während er sie verwendet und unabhängig davon, ob er sie betreut, ob der Hund weggelaufen oder verloren gegangen ist,
- an Vermögensgegenständen einschließlich den gemeinsam genutzten Teilen eines Gebäudes entstehen, das in Besitz des Versicherten ist, das er beaufsichtigt oder in welcher Form auch immer nutzt,
- durch einen Brand, eine Explosion oder einen Wasserschaden entstehen, der/die in den Räumen einschließlich der gemeinsam genutzten Teile eines Gebäudes begann, von dem der Versicherte insgesamt oder teilweise Eigentümer, Mieter oder Bewohner in irgendeiner Form ist,
- während einer Tätigkeit entstehen, für die der Versicherte nicht das erforderliche Alter, die geforderte oder gültige Lizenz, Genehmigung oder das Befähigungszeugnis besitzt,
- durch ein Kraftfahrzeug verursacht werden,
- durch ein vom Versicherten gefahrenes Kraftfahrzeug entstehen,
- vom Versicherten unter Einfluss von Alkohol oder der Einnahme von nicht ärztlich verschriebenen Rauschmitteln verursacht werden,
- während einer Jagd verursacht werden.

Abweichend von den Ausschlüssen ist der Versicherte allein bei den materiellen Schäden geschützt, die:

- an Vermögensgegenständen entstehen, die dem Praktikanten von dem das Praktikum bietenden Unternehmen im Rahmen von angeordneten und kontrollierten Praktika oder Ausbildungssequenzen anvertraut wurden, bis in Höhe von 30 500 €, einschließlich der Schäden an einem Kraftfahrzeug, wenn der Praktikant einen Führerschein besitzt, weiterhin sind die immateriellen Folgeschäden auf einen materiellen Schaden, der in Höhe von 1 600 € abgesichert ist, versichert,
- von einem Kraftfahrzeug verursacht werden, das dem Praktikanten von dem das Praktikum anbietenden Unternehmen im Rahmen seiner Ausbildung zur Verfügung gestellt wird, wobei dieser Versicherungsschutz nur in Ermangelung oder Ergänzung der Versicherungen greift, die das Unternehmen für eine solche Nutzung eventuell abgeschlossen hat,
- an einem Kraftfahrzeug entstehen, das nicht unter der Aufsicht des minderjährigen Praktikanten oder seines Vertreters steht und von dem minderjährigen Praktikanten ohne Wissen seines gesetzlichen Vertreters oder des Halters des Fahrzeugs gefahren wird, bis 9 200 €.

Wir sichern die Verteidigung des vor einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht beklagten Versicherten für eine in diesem Vertrag abgesicherte Handlung bis zu 1 000 € pro Verhandlung ab.

Haftpflicht in Verbindung mit der Nutzung der Räume während des Praktikums

Wir weiten die in Absatz 2.8.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Garantien auf den versicherten Praktikanten aus, wenn er für die Dauer des Praktikums eine Wohnung nimmt.

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Beträge des Versicherungsschutzes begrenzt auf:

- 30 500 € pro Schaden im Sinne der Haftpflicht gegenüber dem Eigentümer der Wohnung (Mietrisiken),
- 1 525 000 € pro Schaden im Sinne der Haftpflicht gegenüber den Nachbarn und Dritten.



Regress

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Beträge begrenzt auf:

- 1 000 € pro Verhandlung bei den Anwaltshonoraren
- Die tatsächlichen Kosten bei den Prozesskosten.

Wir versichern kein Gerichtsverfahren, wenn der Betrag der materiellen Schäden geringer als 225 € ist.

Schäden an Vermögensgegenständen

Das Fahrrad, die Bekleidung und die persönlichen Gegenstände des Praktikanten sind bis zu 770 € allein für die Fälle eines Zusammenstoßes auf den öffentlichen, für den Fahrzeugverkehr frei gegebenen Wegen versichert. Der Zusammenstoß muss mit einem identifizierten Dritten, einem Tier oder einem Fahrzeug erfolgen, das einem identifizierten Dritten gehört. Das Musikinstrument, seine Schutzhülle und der Rollstuhl sind gegen jeden unbeabsichtigten Schaden bis zu 770 € abgesichert. Der Diebstahl der Aktentasche, von Schulmaterial und –büchern ist einmal pro Versicherungsjahr innerhalb der Ausbildungseinrichtung nach Einreichung einer Klage bei der Polizei oder Gendarmerie bis zu 100 € abgesichert.

Aggression, Erpressung: Die Bekleidung des Praktikanten, der Ersatz der Schlüssel und der Verwaltungsdokumente sind einmal pro Versicherungsjahr im Fall einer Aggression oder Erpressung innerhalb der Bildungs- oder Ausbildungs- bzw. Schulungseinrichtung oder auf dem Weg dorthin nach Einreichung einer Klage bei der Polizei oder Gendarmerie bis zu 100 € abgesichert.

Vermögensgegenstände der Praktikanten in ihrer Wohnung während ihres Praktikums: Diese Vermögensgegenstände sind im Fall eines Feuers, Wasserschadens oder Diebstahl bis zu 770 € **mit Ausnahme der Bekleidung** abgesichert.

Betrag des Versicherungsschutzes bei Schäden an Vermögensgegenständen:

- Die Entschädigung darf niemals den Verkaufswert des Vermögensgegenstandes am Tag des Schadens, d.h. seinen Verkaufswert abzüglich Alter, überschreiten.
- Dieser kommt ab dem vierten Jahr zur Anwendung und wird mit Hilfe eines pauschalen Abschlags ab dem 1. Kauftag berechnet: 5% pro Jahr bei einem Musikinstrument, 1% pro Monat bei den anderen Vermögensgegenständen. Eine Beteiligung bei Gegenständen, die älter als 7 Jahre sind, ist nicht möglich.

Ausschlüsse

- **Dritten anvertraute Vermögensgegenstände,**
- **Verlust oder Verschwinden,**
- **Diebstahl außer im Rahmen des Schutzes „Diebstahl der Aktentasche, des Schulmaterials und von Schulbüchern“, „Aggression, Erpressung“ und „Vermögensgegenstände von Praktikanten in ihrer Wohnung“,**
- **Wertgegenstände, Schmuck, Bargeld, Kraftfahrzeuge,** mit Ausnahme von Rollstühlen,
- **Schäden an Informationsträgern**
- **Im Rahmen eines Wartungsvertrages übernommene Schäden,**
- **Schäden durch Feuchtigkeit oder Nasswerden der Vermögensgegenstände, Verbrennungen durch Raucher oder einen Mangel des versicherten Gutes,**
- **Diebstahl der Vermögensgegenstände des Praktikanten während des Zeitraums der Evakuierung der Räume oder ihrer vom Staat angeordneten Beschlagnahme.**



Personenschäden

Ergänzende Leistungen der Zusatzversicherung

Im Fall eines Unfalls mit Personenschaden erfolgt die Bezahlung der Leistungen nach der Intervention der Sozialversicherung und/oder jedes anderen Vorsorgesystems. **Die pauschale Beteiligung und die Selbstbeteiligung bei den Kosten für jede Leistung und jedes Gesundheitsprodukt (Medikamente, die im Gesetzbuch zum Gesundheitswesen aufgeführt sind, medizinische Hilfsmittel und Kranken-Transport), die in Artikel L.322-2 des Sozialversicherungsgesetzbuches genannt sind und Begünstigte betreffen, die am 1. Januar des laufenden Jahres volljährig sind, werden nicht erstattet.**

Überschreitungen der Honorare werden pro Handlung unter den folgenden Bedingungen übernommen: 50 € pro Arztbesuch, 500 € in der Chirurgie und 300 € in der Anästhesie.

Pflegekosten: Arztkosten, Zahnarztkosten (die Pauschale für eine Zahnprothese schließt die erforderlichen Kosten für Pflege und Chirurgie für die Einsetzung eines Implantats ein), für Krankenhausaufenthalt einschließlich der Tagespauschale, Transport zur Behandlung, Einsetzen einer ersten Prothesenvorrichtung **mit Ausnahme der Zähne**, wenn sie von Ärzten, die hierzu gesetzlich befugt sind, verschrieben und ausgeführt werden (**somit sind vor allem chiropraktische und osteopathische Behandlungen durch Therapeuten, die keine Ärzte sind, ausgeschlossen**). Die Transportkosten werden auf den kranken, sich in Ausbildung befindlichen Praktikanten sowie auf die Kosten für Suche und Bergung ausgeweitet.

Vorrichtungs- und Prothesekosten: bei einem endgültigen Bruch eines Zahns, Zerschneiden oder Verlust des Einsatzes oder der Prothese. Die Ausführung der endgültigen Zahnprothese muss für einen minderjährigen Praktikanten erfolgen, bevor er 20 Jahre alt ist und innerhalb 2 Jahren nach dem Unfall für den volljährigen Praktikanten. Die Notwendigkeit einer späteren endgültigen Zahnprothese muss durch das Attest eines Zahnarztes beim Unfall belegt werden. Wenn die endgültige Zahnprothese aus einer Brücke oder einem Implantat besteht, wird der Höchstsatz unserer Beteiligung mit der Anzahl der zu ersetzenden Zähne plus 1 Zahn multipliziert.

Kosten für Brille und Kontaktlinsen: Selbst ohne Unfall mit Personenschaden Austausch oder Reparatur der zerbrochenen Brille, der zerbrochenen oder verlorenen Kontaktlinsen. Der Versicherungsschutz ist für jeden Praktikanten begrenzt auf zwei Ereignisse pro Versicherungsjahr. Gegen ärztliche Bescheinigung werden Brillen für Schwachsichtige nach denselben Modalitäten ersetzt.

Der obige Versicherungsschutz wird in Höhe der folgenden Beträge gewährt:

- Pflegekosten: tatsächliche Kosten bis zu 30 000 € pro Ereignis,
- Kosten für Transport zur Behandlung: 1 600 € (im Privatwagen 0,40 €/km),
- Provisorische Zahnprothese: 130 € pro Zahn,
- Endgültige Zahnprothese: 400 € pro Zahn,
- Zahnprothetische und kiefernorthopädische Vorrichtung: 400 € pro Vorrichtung,
- Kiefernorthopädische Behandlung nach unserer Zustimmung: 950 €,
- Sonstige Prothesen: 800 € pro Vorrichtung,
- Brillen, Kontaktlinsen: 200 € pro Ereignis
- Kosten für Brillen für Schwachsichtige: bis zu 400 €



Kapital für Erwerbsunfähigkeit: wird ausgezahlt, wenn eine Klage auf Entschädigung gegen einen Dritten oder einen Versicherer unmöglich ist. Wenn eine solche Klage aber zu einer Aufteilung der Haftung führt, ergänzen wir die gemeinrechtliche Entschädigung der Erwerbsunfähigkeit im Rahmen des garantierten Kapitals. Dieses entspricht dem Referenzkapital multipliziert mit dem entsprechenden Grad der Erwerbsunfähigkeit, ausgedrückt in Prozent, der nach unserer Tabelle festgesetzt wird (letzter Stand der Tabelle zur Angabe der Grade der Erwerbsunfähigkeit im Gemeinrecht der medizinischen Prüfung):

- von 1 bis 9 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 28 000 €,
- von 10 bis 19 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 37 000 €,
- von 20 bis 29 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 46 000 €,
- von 30 bis 39 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 59 000 €,
- von 40 bis 49 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 74 000 €,
- von 50 bis 59 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 92 000 €,
- von 60 bis 69 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 114 000 €,
- von 70 bis 79 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 143 000 €,
- von 80 bis 89 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 176 000 €,
- von 90 bis 100 % der Erwerbsunfähigkeit, Referenzkapital 220 000 €.

Von diesem Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Zahnschäden. Nach einem Gutachten können wir eine Anzahlung leisten, die auf das Kapital angerechnet wird. Diese Anzahlung entspricht einer Vorauszahlung auf Regress im Fall einer Klage gegen einen haftbaren Dritten.

Tod: Auszahlung einer Entschädigung von 4 500 € an die Anspruchsberechtigten des Versicherten im Todesfall nach einem abgesicherten Unfall.

Sozialmaßnahme: auf Beschluss des Verwaltungsrates außerordentliche Hilfe der Versicherung (einschließlich Schönheitschirurgie zur Wiederherstellung) und Sozialmaßnahme im Fall einer Erwerbsunfähigkeit von 50 % oder höher.

Ausschlüsse

- **Kosten der Schönheitsoperation,**
- **Entschädigung der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, der persönlichen Unannehmlichkeiten (Schmerzen, Aussehen, Lebensfreude...),**
- **Verschlimmerung in Folge eines bereits abgewickelten Schadens,**
- **Erneuerung der Zahnprothese,**
- **Personenschäden durch die Einnahme von Rauschmitteln, die nicht ärztlich verordnet sind,**
- **Personenschäden, die bei der Teilnahme des Versicherten an rechtswidrigen oder kriminellen Handlungen entstanden sind,**
- **Personenschäden durch die professionelle Ausübung eines Sports oder einer Jagd.**

Hilfe bei Rückholung

Die in Absatz 2.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegebenen Garantien kommen in vollem Umfang zur Anwendung.

Mutuelle Assurance de l'Éducation – Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit mit variablen Beiträgen.

Die Gesellschaft unterliegt dem Versicherungsgesetzbuch.

Sitz: 62 RUE LOUIS BOUILHET 76044 ROUEN CEDEX.

Tel. +33 (0)2 32 83 67 00 – FAX +33 (0)2 32 83 69 40 – www.mae.fr